

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	84 (1933)
Heft:	12
Artikel:	Nationalsozialismus und Forstwirtschaft
Autor:	Krutina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-767788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalsozialismus und Forstwirtschaft.

Nicht von Politik soll die Rede sein, wenn es auch für einen Forstmann handgreiflich nahe liegt, die Grundsätze des Nationalsozialismus (Führerauslese, Rassenreinheit usw.) mit den in seinem Betriebe gültigen zu vergleichen, sondern lediglich von der Einwirkung der nationalsozialistischen Regierung Deutschlands auf die deutsche, zunächst auf die preußische Forstwirtschaft, und das hat für die schweizerische Forstwirtschaft deshalb Bedeutung, weil die nationalsozialistische Regierung die erste deutsche Regierung ist, die beginnt, die Grundsätze der in der Schweiz schon lange als richtig erkannten Kontrollmethode anzuerkennen.

Denn als einen solchen Beginn muß man die von dem preußischen Ministerpräsidenten Göring gezeichnete allgemeine Verfügung vom 27. September 1933, III. 41, betr. Holzvorrat (Der deutsche Forstwirt, S. 515) betrachten.

Wenn zunächst auch nur angeordnet wird, daß jede Oberförsterei eine *vorläufige* Übersicht über die Derbholzvorräte aufstellt und Anweisungen über *genauere* Vorratsermittlungen erst in Aussicht gestellt werden, so ist das bei der kurzen Vorlagefrist (15. November d. J.) begreiflich. Es ist aber auch darauf hingewiesen, daß angenommen wird, daß sich einzelne Revierverwalter schon mit der Frage des Leistungsnachweises beschäftigt haben. Von diesen wird natürlich ein genauer Nachweis von Vorrat und Leistung verlangt werden. Daß aber ein Leistungsnachweis im ganzen preußischen Staatswald für die Zukunft verlangt wird, geht schon daraus hervor, daß in der verlangten Vorlage über den Vorrat diesem der Abnutzungssatz und zwar Haupt- und Vornutzung in *einer* Summe, im ganzen und je ha und *im Hundertsatz zum Vorrat* gegenüberzustellen ist.

Von Bedeutung ist ferner die Anordnung, Kahlhiebe möglichst zurückzustellen und statt ihrer Pflegehiebe auf möglichst großer Fläche zu führen und durch lebhaftere und stärkere Bestandespflege und Aushieb kranker Bäume den Holzvorrat zu vermehren, aber auch wertvoller und leistungsfähiger zu machen. «Pflegehiebe sind nach der Michaelis'schen Regel so zu führen, daß der Stamm zu hauen ist, der einen an Schaft und Krone besseren handgreiflich schädigt.»

Die Anordnung, daß die Oberförstereien am Schluß des Wirtschaftsjahres zu berichten haben, wieviel Derbholz eingeschlagen wurde und wieviel hiervon im stammweisen Hieb und im Kahlschlag erhoben wurde, verschafft der Absicht der Leitung den erforderlichen Nachdruck.

Diese Grundsätze gelten auch für die der Staatsaufsicht oder staatlicher Bewirtschaftung (das ist in Preußen je nach den einzelnen Provinzen entsprechend dem Anteil der Gemeindewaldfläche an der gesamten Waldfläche sehr verschieden geregelt) unterstellten Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen.

Schon bis zum 15. Oktober d. J. war zu melden, welche Revierverwalter bereit sind, eine genauere Prüfung des Erfolges der Einzelstammwirtschaft in ihrer Oberförsterei schon jetzt ganz oder teilweise (mindestens in der Größe einer Försterei) durchzuführen.

Der Hinweis darauf, daß Beamte, die mit den Grundsätzen der stammweisen Vorratspflege und der Prüfung der laufenden Entwicklung des Vorrats vertraut sind, hierbei hauptsächlich in Frage kommen, wird zweifellos den Eifer der Beamten wesentlich anspornen, ebenso die Zusage, besonderen Vorschlägen einzelner zur Durchführung der Absichten der Leitung der Forstverwaltung möglichst entsprechen zu wollen.

Vergegenwärtigt man sich, daß es erst wenige Jahre her sind, daß der damalige preußische Oberlandforstmeister im Landtag erklärte, « wir wollen *nicht* wissen, wie groß unser Vorrat ist », so wird begreiflich, welch ungeheuren Fortschritt diese Verfügung des preußischen Ministerpräsidenten bedeutet. Und da der unselige Dualismus zwischen dem Reich und Preußen durch die nationale Regierung glücklicherweise beseitigt ist, besteht kein Zweifel, daß diese Stellungnahme der größten deutschen Verwaltung auch für die anderen deutschen Länder von maßgebendem Einfluß sein wird und ebenso, daß Schweizer Forstleute in absehbarer Zeit bei Besuchen in deutschen Waldungen nicht mehr erstaunt sein werden, wenn sie nicht nur vereinzelt, sondern überall werden feststellen können, daß, wie in ihrer Heimat, jeder Stamm in Brusthöhe seinen waagrechten Reißerstrich hat.

Das ist für mich von besonderer Genugtuung, denn in meinem letzten Einrichtungswerk, das ich allerdings und zwar hauptsächlich aus diesem Grunde nicht unterschrieben habe, hat der Taxator unter dem Einfluß des früheren Landforstmeisters Philipp die Biolleysche Kontrollmethode als « jeglicher wissenschaftlichen Grundlage entbehrend » bezeichnet !

Ich denke dabei auch an den neben dem Breslauer Oberforstmeister Schütte und dem Hann. Mündener Professor Dr. Eberts neuerdings zum Landforstmeister in der Zentralforstverwaltung Preußens berufenen Oberförster Dr. Hausendorff, der die Schweizer Plenterwaldungen aus persönlicher Anschauung kennt, dem es aber unter der früheren Regierung nur gestattet war, in einer einzigen Abteilung, nicht einmal auf dem hundertsten Teil seines großen Reviers, die natürliche Verjüngung der Kiefer auszunutzen, der überall sonst aber die schönen flachkegelförmig abgestuften Naturverjüngungshorste, die mir aus eigener Anschauung bekannt sind, zugunsten von Saaten beseitigen mußte.

Man darf wohl seinen Namen mit der grundlegend eine umstürzende Änderung der bisherigen Grundsätze der preußischen Staatsforstverwaltung bringenden Verfügung Görings in Zusammenhang bringen und ihn und seine Verwaltung dazu beglückwünschen und ihr besten Erfolg auf dem eingeschlagenen Weg wünschen.

Es ist auch zu hoffen, daß damit eine Änderung in der Art der

Heranziehung der Waldungen zur Besteuerung erfolgen wird, die bisher nach dem *geschätzten* Zuwachs erfolgte. Der Ertrag, der zur Steuer gerechterweise herangezogen werden kann, ist aber nicht vom Zuwachs, sondern vom *Vorrat* abhängig. Ohne Vorrat ist auch auf den besten Bonitäten kein Ertrag möglich.

Hat man aber seit Jahrzehnten wiederholte, nach Holzarten getrennte Stärkenklassenaufnahmen, dann ist eine gerechte Heranziehung zur Steuer sehr leicht, weil einwandfreie Grundlagen gegeben sind und es sind nicht umständliche und höchst unzuverlässige Schätzungen erforderlich, wie sie zurzeit für die Einheitsbewertung 1934 in Baden angeordnet sind. Anstatt aus den gegebenen Stärkeklassen auf höchst einfachem Wege die Sortimente und daraus den Richtpreis zu errechnen, müssen hier zunächst aus den Holzartenflächenprozenten, die übrigens nicht nach dem Anteil der Derbholzmasse berechnet sind, sondern nach dem der *überschirmten Fläche*, die Altersklassentabelle holzartenweise entziffert werden.

Sodann ist der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs an Derb- und Reisholz anzugeben. « Die Errechnung des *Derbholzzuwachses* » — der allein die Grundlagen für die Bewertung bildet — « geschieht vom Landesfinanzamt unter Benützung einer Reisholzprozenttabelle, die vom Reichsfinanzministerium unter Zugrundelegung der Angaben der badischen Hilfstabellen für die einzelnen Standortsklassen, Holzarten und für verschiedene Umtriebszeiten aufgestellt wurde. »

Bietet diese Berechnung des Reisholzprozents, die völlig unnötig wäre, wenn man sich in Baden dazu entschließen könnte, endlich einmal nach Derbholz abzurechnen, schon genügend Anlaß zu Ungenauigkeiten, so ist das noch viel mehr der Fall mit der Vorschrift, die Flächen im Anhalt an die Ertragstafelangaben auf den Vollbestandsfaktor zu reduzieren.

Hoffen wir, daß das bei der derzeitigen Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe zum letztenmal geschieht !

Heidelberg, im Oktober 1933.

Krutina.

NOTIZEN AUS DER SCHWEIZERISCHEN FORSTLICHEN VERSUCHSANSTALT

Über die Plenterversuchsfläche im Hasliwald der Rechtsamegemeinde Oppligen.

Von Dr. Philipp Flury, Adjunkt.

Durch die Vermittlung der Herren Forstmeister Balsiger und Oberförster v. Seutter konnte im Jahre 1908 von der forstlichen Versuchsanstalt eine 2,0 ha große Plenterversuchsfläche im Hasliwald der Rechtsamegemeinde *Oppligen* angelegt werden.

Die Rechtsamewaldungen gehören nach dem bernischen Forstgesetz nominell zu den *öffentlichen* Waldungen; tatsächlich sind dies aber *gemeinsam bewirtschaftete, unverteilte Privatwaldungen*.